Unternehmens-Tourismusförderung

gemäß Rahmen-Richtlinie für die gewerbebetriebliche Tourismusförderung des Landes Oberösterreich – Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Zum Ausfüllen, Bearbeiten und Speichern dieses Formulars benötigen Sie das Programm **Acrobat Reader**.
Wichtige Hinweise zur Nutzung von interaktiven PDF-Formularen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (◯ = *eine Auswahlmöglichkeit,* ☐ = *mehrere Auswahlmöglichkeiten*)
Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Dieser Antrag ist **vor** Investitionsbeginn einzubringen!

1. Antragstellendes Unternehmen

1.1 Unternehmensdaten

Name / Bezeichnung _____

Geschäftsleitung/ Projektleitung _____

Firmenbuchnummer _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

Website _____

1.3 Firmensitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.4 Bankverbindung

IBAN _____

BIC _____

Konto lautend auf _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).
Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Weitere Angaben zum antragstellenden Unternehmen

2.1 Unternehmen ohne Firmenbuch-Eintragung

Österreichische Sozialversicherungsnummer *(Format 1234TTMMJJ)* _____

2.2 Beitragskontonummer

bei der ÖGK (Österreichischen Gesundheitskasse) _____

2.3 Mitgliedschaft

Ist das Unternehmen Mitglied bei der WKOÖ (Wirtschaftskammer OÖ) in der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft? ◯ Ja ◯ Nein

2.4 Betriebsart

Gegenstand des Unternehmens _____

2.5 Unternehmensbasisdaten (gemäß Definition der EU)

◯ Kleines Unternehmen ◯ Mittleres Unternehmen ◯ Großes Unternehmen

2.6 Beschäftigte

nach Köpfen Anzahl der Beschäftigten in allen Betriebsstätten vor Investition _____

Anzahl der Beschäftigten in allen Betriebsstätten nach Investition _____

in Vollzeitäquivalente Anzahl der Beschäftigten in allen Betriebsstätten vor Investition _____

Anzahl der Beschäftigten in allen Betriebsstätten nach Investition _____

2.7 Wirtschaftliche Kennzahlen *(lt. letztem Jahresabschluss)*

Jahresumsatz im Jahr _____ _____ *Euro*

Bilanzsumme im Jahr _____ _____ *Euro*

2.8 Beteiligungen Ist das antragstellende Unternehmen bzw. dessen Gesellschafter an Unternehmen im In- und Ausland zu mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt? ◯ Ja ◯ Nein

Wenn ja: Bitte Beteiligungsart, Beteiligungsquote, Betriebsgegenstand und Unternehmensgröße dieser Unternehmen in der Beilage angeben. Sind beim antragstellenden Unternehmen Unternehmen beteiligt, bitte ebenfalls um sinngemäße Darstellung.

3. Betriebsbeschreibung

3.1 Eigentumsverhältnisse ◯ Eigentümer ◯ Pachtbetrieb

3.2 Kategorie _____ Sterne

3.3 Öffnungszeiten _____

Ruhetage _____

3.4 Sitzplätze Anzahl der gastgewerblichen Sitzplätze _____

3.5 Zimmer

Gästezimmer	vor Investition _____	nach Investition _____
Gästebetten	vor Investition _____	nach Investition _____
Personalzimmer	vor Investition _____	nach Investition _____

4. Projekt

4.1 Projekttitel _____

4.2 Kurzbeschreibung des Projektes

4.3 Förderschwerpunkte

☐ Qualitätsverbesserung (im baulichen Bereich oder in den betrieblichen Abläufen)

☐ Betriebsgrößenoptimierung

☐ Neuausrichtung (Innovation für neue Märkte / Zielgruppen)

☐ Neubau

☐ Personalunterkünfte (bzw. sonstige Einrichtungen für MitarbeiterInnen)

☐ Betriebsübernahme

4.4 Projektstandort *(falls nicht gleich Firmensitz)*

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

4.5 Projektleitung

Name _____

E-Mail _____

Telefon _____

4.6 Durchführungszeitraum

Projektbeginn _____

Geplanter Projektabschluss _____

5. Kosten / Finanzierung

5.1 Gesamtprojektkosten (netto)

Planung	_____	*Euro*
Bauliche Maßnahmen	_____	*Euro*
Einrichtung / Ausstattung	_____	*Euro*
Ankauf	_____	*Euro*
Übernahmekosten	_____	*Euro*
Sonstige Kosten	_____	*Euro*
Gesamt	_____	*Euro*

5.2 Projektfinanzierung

Kredit OeHT/ERP	_____	*Euro*
Fremdfinanzierung	_____	*Euro*
Eigenfinanzierung	_____	*Euro*
Summe der Projektfinanzierung	_____	*Euro*

5.3 Projektunterstützung

Summe der benötigten öffentlichen Finanzierung _____ *Euro*

6. Beantragte Förderung(en)

6.1 Landesförderung

Ich beantrage einen Landeszuschuss im Rahmen des Programmdokuments

◯ **TOURISMUS.OeHT.Invest**

Basisförderung in Höhe von _____ *Euro*

Nachhaltigkeitsbonus in Höhe von _____ *Euro*

◯ **TOURISMUS.KMU.Invest**

Basisförderung in Höhe von _____ *Euro*

Nachhaltigkeitsbonus in Höhe von _____ *Euro*

6.2 Weitere beantragte Förderungen

Wird oder wurde für dasselbe Projekt um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land, sonstige Rechtsträger) angesucht? *(Änderungen bzw. nach Antragstellung beantragte Förderungen sind bekannt zu geben.)*

◯ Nein ◯ Ja, folgende:

1. Förderstelle [1] _____

Art der Förderung [2] _____

Datum des Antrags _____ Höhe der Förderung [3] _____

2. Förderstelle [1] _____

Art der Förderung [2] _____

Datum des Antrags _____ Höhe der Förderung [3] _____

3. Förderstelle [1] _____

Art der Förderung [2] _____

Datum des Antrags _____ Höhe der Förderung [3] _____

4. Förderstelle [1] _____

Art der Förderung [2] _____

Datum des Antrags _____ Höhe der Förderung [3] _____

1 z.B.: Bund: aws, KPC, ÖHT, FFG; Landesstellen: UBG, KGG, Land Oö.

2 Art der Förderung = z.B.: Zuschuss, Garantie, Darlehen, Beratung

3 Höhe der Förderung = Es ist der Barwert der Förderung anzuführen. Diesen finden Sie in Ihrer Förderzusage. Liegt Ihnen die Förderzusage noch nicht vor, geben Sie bitte die Höhe der beantragten Förderung (z.B. beantragter Zuschussbetrag) an. Bei einem beantragten erp-Kredit oder bei einer beantragten Haftung ist die Höhe des beantragten erp-Kredites oder die Höhe der beantragten Haftung anzuführen.

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Projektzielsetzungen
2. Kosten- und Finanzierungsplan
3. Zusätzliche Unterlagen werden im Wege der Eingangsbestätigung angefordert.

Hinweis:
Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Ergänzungen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 9 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die antragstellende Person zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung aller Geschlechter.

Nähere Informationen finden Sie unter *www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen*

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

☐ Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
☐ Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
☐ Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen, sofern diese unterrepräsentiert sind
☐ Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
☐ Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
☐ Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation für alle Personen gleichermaßen.

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbotes

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005, idgF (*https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360*) ist jede Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts verboten.

Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Untersagung der Förderung

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn das antragstellende Unternehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden:

◯ Nein ◯ Ja, am _____

7. Förderungserklärung

1. Ich erkläre / Wir erklären sowohl die „Rahmen-Richtlinie für die gewerbebetriebliche Tourismusförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 1.1.2024-31.12.2030“ als auch die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“[1] sowie die beiliegende Datenschutzinformationen *(Anlage 1 - § 9 Datenverwendung und Datenveröffentlichung der „Allgemeinen und Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ und Anlage 2 - Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung)* und die Datenschutzinformation der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (Bundesförderstelle) gelesen zu haben und vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen,
   insbesonders
   - die sich aus § 7 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; ❷
   - einer gemäß § 11 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen ❸

   und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ vorliegen. ❶
2. Ich erkläre / Wir erklären die Förderungsrichtlinien des Bundes in der geltenden Fassung („Tourismus-Investitions-Richtlinie 2023-2028“, „Haftungs-Richtlinie 2023-2028“, „ERP-Tourismusprogramm“) sowie den Inhalt des (dazugehörigen) Bundesförderungsantrages und der Bezug habenden Schriftstücke, Beilagen und sonstigen Unterlagen, die der Bundesförderstelle vorliegen, als Grundlage für die Gewährung dieser Förderung gelesen zu haben und vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen. Somit sind diese Unterlagen ein integrierender Bestandteil dieser Landesförderung. Die darin enthaltenen Informationen und Daten sind neben dem Landesförderungsantrages wesentliche Umstände im Sinne der Rückforderungsbestimmun!g und führen, unabhängig vom Stand des Verfahrens, im Falle der Unrichtigkeit zur Einstellung oder Rückführung der Landesförderung.
3. Mir / Uns ist bekannt, dass das Programmmanagement bzw. -monitoring für dieses Förderprogramm (teilweise) von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (Bundesförderstelle) wahrgenommen wird. Dieses umfasst insbesondere die formale und inhaltliche Prüfung des Förderungsantrages und der Endabrechnung. Für diesen Zweck tauschen Land Oberösterreich und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH die diesbezüglich erforderlichen Daten aus. Ich bin / Wir sind folglich in Kenntnis davon, dass im Zusammenhang mit der Abwicklung und Kontrolle meines / unseres Projekts meine / unsere bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag von Land Oberösterreich und von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH verarbeitet werden.
4. Ich nehme / Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, die Daten, die ihm im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bekannt gegeben werden (personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag) anderen Förderstellen zum Zwecke der Verhinderung der Doppelförderung und der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über meine / unsere gestellten Förderungsansuchen einzuholen.
5. Sofern und soweit ich / wir nicht meine / unsere eigenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten an das Land Oberösterreich bzw. an die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH bekanntgebe, sondern ich /wir einen Dritten, etwa eine Kontaktperson in meinem / unserem Unternehmen bzw. bei einem externen Dienstleister bzw. Daten derselben angebe, stehe ich dafür ein, dass ich / wir die Berechtigung zur Weitergabe dieser Daten habe / haben und sowohl das Land Oberösterreich als auch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH berechtigt sind, auch diese Daten für die gegenständlichen Zwecke zu verarbeiten. Ich halte / wir halten das Land Oberösterreich bzw. die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.
6. Ich nehme / Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass nicht vor der Antragstellung bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH bzw. beim Land Oberösterreich sowohl für den Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Förderungsentscheidung als auch für die Dauer einer möglichen Beschäftigungsverpflichtung zum Zweck der Prüfung von Wachstums- und Beschäftigungseffekten berechtigt ist, meinen / unseren Beschäftigtenstand bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) abzufragen.
7. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Antrages erkläre ich/ erklären wir eidesstattlich, dass nicht vor Antragstellung bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH bzw. beim Land Oberösterreich mit dem Investitionsvorhaben begonnen wurde. Als Beginn gilt die Aufnahme von Bauarbeiten, die erste verbindliche Bestellung oder eine sonstige Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.
8. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Antrages erkläre ich / erklären wir ausdrücklich sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus nehme ich / nehmen wir ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, durchzuführen.

1 Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter *www.land-oberoesterreich.gv.at* > Themen > Förderungen

9. **Darüber hinaus**

☐ **stimme ich / stimmen wir ausdrücklich zu**, dass die Unterlagsanforderungen, die Vorabzusage, die Ablehnung sowie die Förderzusage, die jeweils personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag, enthalten, durchschriftlich meiner / unserer Hausbank (Bankverbindung lt. Förderantrag) zum Zweck der Aufbereitung der Förderungsunterlagen bzw. zur Information übermittelt werden. Ich nehme / Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Aktualisierung der Hausbank (Bankverbindung) bei der Förderstelle ausschließlich in meinem / unserem Verantwortungsbereich liegt. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (*wi.post@ooe.gv.at*) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenbearbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage (*www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm*) zu finden.

☐ **stimme ich / stimmen wir ausdrücklich zu**, dass personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag zum Zweck der Begleitung und Betreuung meines Förderprojektes sowie des Monitorings von Investitionsvorhaben und des Abgleichs von Ergebnissen aus denselben vom Land Oberösterreich an die Business Upper Austria - OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH, 4020 Linz, Hafenstraße 47-51 weitergeleitet werden und zu diesem Zweck auch von der Business Upper Austria - OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH verarbeitet werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (*wi.post@ooe.gv.at*) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenbearbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage (*www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm*) zu finden.

☐ **stimme ich / stimmen wir ausdrücklich zu**, dass von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 der Beschäftigtenstand bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) für spätere Evaluierungen des Landesförderungsprogrammes „Innovation- und Wachstumsprogramm für die Oö. Tourismus- und Freizeitwirtschaft (IWT)“ für die Dauer von 10 Jahren nach Projektabschluss abgefragt werden kann und diese Daten von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 in diesem Zusammenhang verarbeitet wird. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (*wi.post@ooe.gv.at*) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenbearbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage (*www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm*) zu finden.

☐ **stimme ich / stimmen wir ausdrücklich zu**, dass personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten insb. Name, Anschrift bzw. sonstige erforderliche Daten zum Zwecke der fachlichen Begutachtung meines eingereichten Förderprojektes vom Land Oberösterreich an die Tourism Investment Services GmbH (TIS), 1010 Wien, Strauchgasse 3 weitergeleitet werden und zu diesem Zweck auch von der TIS verarbeitet werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (*wi.post@ooe.gv.at*) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenbearbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Weiterührende Information zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage (*https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz*) zu finden.“

Ort, Datum	Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

Formular zurücksetzen **Formular drucken**

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
  Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung (LWLD)
  Abteilung Wirtschaft und Forschung (Wi)
  Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-151 21
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 85
- **E-Mail** *wi.post@ooe.gv.at*

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

❶ § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
   - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
   - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
   - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberinnen und Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
   - gegen die Förderungswerberinnen oder Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
   - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
   - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter *www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich*) nicht beachtet wird.

   Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.
2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.
3. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Förderungswerberin oder beim Förderungswerber um eine extremistische Bewegung oder einen Verein handelt, welcher eine solche Bewegung unterstützt oder einer solchen nahesteht.

❷ § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
   a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
   b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
   c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
   d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
   e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
   f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
   g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

§ 9 (siehe auch letzte Seite)

1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO[1]).
   Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschiften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz,LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
   Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.
2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
   - die zuständigen Organe des Bundes,
   - die zuständigen Landesstellen,
   - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
   - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
   - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
   - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
   - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

   übermittelt werden.
3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

1 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank[2]:
   a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
      - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
      - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
   b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
      - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
      - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
   c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
   d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
   e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
   f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
   g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
   h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

   Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person).

   Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

   Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

   Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

   Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:
   Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien;
   https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0

   Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

   Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

   Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012.

   Die diesbezügliche Information erfolgt unter *www.transparenzportal.gv.at* und unter *www.bmf.gv.at*. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

❸ § 11

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
   - die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
   - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
   - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
   - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
   - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
   - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

   Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vol-len Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

   Zinsenformel: (Kapital × Zinssatz × Tage) ÷ 36.500
3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

2 Sämtliche in Punkt 7. verwendete Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen.

Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).[1]

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: *DSBA-LandOOE@kpmg.at*
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung[2]).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (*www.dsb.gv.at*) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

[2] Ein Bespiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.